



Vorlage

Datum: 09.05.2022
Vorlage FB I/4457/2022

TOP	Betreff Hundesteuersatzung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Hundesteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen in der als Anlage beigefügten Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden viele Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben gesetzlich neu geregelt. Im Abschnitt 2b des Behindertengleichstellungsgesetzes wurde die Rechtsstellung der Assistenzhunde festgelegt. Diese Hunde unterstützen behinderte Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags. Hier sollte durch eine Besteuerung der Hunde keine Hürde aufgebaut werden.

§ 3 der Hundesteuersatzung enthält bereits Befreiungstatbestände, bei denen die betreffenden Hunde keiner Besteuerung unterliegen. Assistenzhunde sind hier jedoch noch nicht enthalten. Daher sollten diese, um die Teilhabe bestmöglich zu ermöglichen, ebenfalls von der Steuer befreit werden.

Es ergeben sich Änderungen, die teilweise Anpassungen an geltendes Recht beinhalten, teilweise auch nur redaktioneller Art sind:

Satzungs- regelung	Textfassung alt	Textfassung neu
§ 3 Steuer- befreiung Abs. 2	(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.	(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. b) die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen und im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachweislich zum Assistenzhund ausgebildet sind.

In der gesamten Hundesteuersatzung wird „Stadt Hückeswagen“ durch „Schloss-Stadt Hückeswagen“ ersetzt.

Ebenso erfolgt in der gesamten Satzung eine Anpassung an das Landesgleichstellungsgesetz zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit großen finanziellen Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da bereits in der Vergangenheit die Besitzer von Assistenzhunden die Voraussetzungen für eine Befreiung aufgrund der bisherigen Regelung erfüllt haben.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andrea Haybach